

dieser Sperre bemerkt nun H. Stassen, der es auf Grund seiner Stellung (Director of Foreign Operations) doch wissen muß: „Von sehr vereinzeltten Ausnahmen abgesehen, haben sich die freien Nationen der ganzen Welt an diese Abmachung gehalten.“ Auch sonst ist Stassen mit dem Erfolg an der wirtschaftlichen Front durchaus zufrieden: Seit der Errichtung des wirtschaftlichen Kontrollrats in Paris fließt nur noch ein kümmerliches Rinnsal kriegsdienlicher Güter in den Sowjetblock ab, und auch dieses wird bald versiegen, wenn man den dunklen Wegen der wirtschaftlichen Halbwelt erst einmal nachsteigen kann.

Der Gedanke an wirtschaftliche Maßregelungen im eigenen Lager verbietet sich den Amerikanern auch noch aus einem anderen Grunde. Stassen sagt schlicht und offen: „Unsere anderen Ländern gewährten Hilfeleistungen geschehen nicht im Rahmen eines Caritas-Programms“. Sie bezwecken vielmehr, die Güter der Welt so zu verteilen, daß ein neuer Krieg vermieden wird.

Umschau

Kollektivschuld des jüdischen Volks am Kreuzigungstode Jesu¹

Kollektivschuld eines Volkes bedeutet Schuld aller derjenigen, die diesem Volk angehören, gleich, ob hierbei den einzelnen ein Verschulden trifft oder nicht. Im Jahre 1945 wurde weithin das ganze deutsche Volk für schuldig an den Taten des Naziregimes erklärt. Die Welt hat längst begonnen, die Ungerechtigkeit zu erkennen, die ein derartiges, Nichtschuldige ebenso wie Schuldige treffendes Urteil in sich schließt. Aber durch die Jahrhunderte erhält sich die Behauptung einer anderen Kollektivschuld. Es ist die Schuldigerklärung des jüdischen Volkes an der Kreuzigung Jesu. Wie steht es um die Berechtigung dieser schwerwiegenden Anklage, die in früheren Zeiten so oft das Motiv für Verfolgungen war und auch heute noch vielen begründet erscheint?

Wenn von einer Schuld des jüdischen „Volks“ am Kreuzigungstode Christi gesprochen wird, so ist zunächst festzustellen, daß die Begriffe Rasse und Volk hier nicht gleichbedeutend sein können. Denn anderenfalls wären in ab-

surder Weise sogar die Apostel Christi mitbetroffen. Sodann ist zweierlei streng voneinander zu trennen, nämlich die Nichtanerkennung Christi durch das Judentum, die fortwährt, und die der Gesamtheit auferlegte Schuld an seinem Tode. Nur um diese Schuldfrage handelt es sich. Aber weder aus den von den Evangelien bekundeten Tatsachen noch aus sonstigen Umständen folgt eine solche Schuld.

Rufen wir uns den Sachverhalt kurz zurück: Der Rat der Hohenpriester, Ältesten und Schriftgelehrten in Jerusalem hatte unter dem Vorsitz des Hohenpriesters Kaiphas den Tod Jesu beschlossen. Die Frage des Hohenpriesters, ob er sage, daß er Christus sei, der Sohn Gottes, hatte Jesus bejaht, und der Rat hatte ihn darauf der Gotteslästerung für schuldig befunden. Das „Gesetz“, das war das Alte Testament, schrieb hierfür die Todesstrafe durch Steinigung vor. Sofort im Anschluß an die Versammlung hatte der Rat, unterstützt von einem von ihm aufgepeitschten Volkshaufen, von dem Statthalter Pilatus die Bestätigung und Ausführung des Todesurteils gefordert.

Die übrige Bevölkerung Judäas und Galiläas jedoch war an diesen Vorgängen, die sich in Jerusalem innerhalb eines Zeitraums von kaum mehr als 24 Stunden zugetragen hatten, nicht beteiligt gewesen. Sie hatte, sieht man von

¹ Anmerkung der Schriftleitung. Der Beitrag behandelt das schwierige Problem vom Standpunkt des weltlichen Rechts aus, läßt jedoch mit Bedacht die heilsgeschichtliche Verflechtung aller Menschen außerhalb seiner Fragestellung.

einzelnen ab, von ihnen weder Kenntnis noch war sie befragt worden. Viele zählten zudem zu den Anhängern Jesu.

Die Absicht, seinen Tod herbeizuführen, hatte zwar bei dem Hohenpriester und seiner Umgebung schon vorher bestanden. Beratungen hierüber hatten stattgefunden (Joh 11, 47—53). Sie waren aber auf diesen kleinen Personenkreis beschränkt geblieben. Die jüdische Gesamtbevölkerung des palästinensischen Landes jedenfalls, sie wird für die damalige Zeit auf rund eine Million geschätzt, hatte auch von diesen Beratungen nichts erfahren.

Es wird nun behauptet, der Rat sei als solcher befugt gewesen, im Namen des Volkes zu sprechen. Richtig ist, daß es sich bei ihm um das Synedrium handelte, den obersten Gerichtshof und zugleich die höchste politische Instanz. Aber das Synedrium war keine demokratische Institution, und weder seine Mitglieder noch der den Vorsitz führende Hohepriester waren vom Volke gewählt. Es entschied kraft einer Machtvollkommenheit, die es sich ganz allein beigelegt hatte. Das, was der Hohe Rat beschloß, hatte nur er zu vertreten, nicht das Volk. Hatte er hierbei wider besseres Wissen gehandelt? Das Neue Testament macht diesen Vorwurf nicht, so sehr und so deutlich es hervorhebt, daß er in verhängnisvoller Weise geirrt hatte (vgl. Apg 3, 17).

Neben dem Rat hatte auch die vor Pilatus versammelte Jerusalemer Volksmenge den Tod Jesu gefordert. Das Evangelium nach Matthäus berichtet hierzu, als Pilatus zunächst zögerte und die Verantwortung auf die Menge zurückschieben wollte: „Da antwortete das ganze Volk und sprach, sein Blut komme über uns und unsere Kinder“ (Mt 27, 25). Es sind in erster Linie diese Worte, die zum Beweise der Kreuzigungsschuld angeführt zu werden pflegen. Niemals kann jedoch aus ihnen zu Recht entnommen werden, daß hier eine Schuld des Volksganzen an der Kreuzigung Christi festgestellt wird. Das „ganze Volk“, das sich nach dem

Evangelisten Matthäus so geäußert hatte, war der ganze Volkshaufen, der vor Pilatus stand. Es handelte sich nach dieser Evangelienstelle in klarer Weise um die unverantwortliche Stimme einer zusammengelaufenen Menge, der jede Befugnis fehlte, im Namen der Gesamtheit und dazu aller ihrer Nachkommen zu sprechen.

Das letzte, entscheidende Wort war das des Statthalters Pilatus gewesen, des Beauftragten des römischen Reichs, das Judäa und Galiläa beherrschte. Er hatte das Recht und die Macht, das Urteil zu verwerfen. Er erachtete es als ungerecht und fand keine Schuld an Jesus. Daher verstieß er gegen seine sittliche Pflicht, als er vor der Menge sich beugte und wider bessere Erkenntnis das Urteil bestätigte. Er war es, der sodann diesofortige Vollstreckung durch römische Soldaten, nicht nach der jüdischen Sitte durch Steinigung, sondern durch die um so vieles qualvollere Kreuzigung befahl. Dieser höchstgestellte Römer trug jedenfalls volle Mitverantwortung. Das gibt natürlich kein Recht, des Pilatus und seiner Helfer wegen alle Römer und ihre Nachkommen, die Söhne und Töchter Italiens, mit der Mitschuld am Kreuzigungstode zu belasten. Aber der Fall läge ähnlich.

Und nun vor allem: Die Gesamtzahl des jüdischen Volks zur Zeit Christi wird auf rund 4½ Millionen geschätzt, wovon somit nur knapp ein Viertel auf Judäa und Galiläa entfiel.² Die weit überwiegende Mehrheit war bereits zu jener Zeit über andere, zum Teil entfernte Länder verstreut. Diese große Mehrheit hatte ebensowenig irgendeine Kenntnis von dem Erscheinen Christi wie die übrige damalige Welt. Trug sie trotzdem die Schuld an seinem Kreuzigungstode?

Es ist nicht gerecht, einem ganzen Volke, gleich welchem, eine „Kollektivschuld“ auferlegen zu wollen. Es ist nicht gerecht, diejenigen einer Tat für

² Vgl. *Arthur Ruppin*, *Les Juifs dans le Monde Moderne*, Paris 1934, Verlag Payot, S. 29.

schuldig zu erklären, die diese Tat nicht begingen, mit ihr nichts zu tun hatten und von ihr nichts wußten. Es bestand und besteht keine Kollektivschuld des „jüdischen Volks“ am Kreuzigungstode.
Friedrich Oppler

Ein Beitrag zur Lösung des Flüchtlingsproblems

Vielleicht darf man als eine der bedeutendsten, wenn nicht als die bedeutendste soziale Tat der Kirche in Deutschland seit Ende des Kriegs ihr aktives Eingreifen in das Wohnraumproblem bezeichnen. Nicht nur weil in jeder deutschen Diözese eigene kirchliche Siedlungsgenossenschaften oder sonstige Wohnbauwerke entstanden sind; nicht nur weil durch diese kirchlichen Bemühungen Tausende von Wohnungen tatsächlich geschaffen wurden; sondern vor allem weil sich aus der ganz praktischen, konkreten Wohnbautätigkeit so etwas wie eine christliche Sicht vom richtigen, menschengerechten Wohnen und Bauen entwickelt hat. Besonders im sogenannten „Altenberger Programm“ hat diese Auffassung einen konkreten Niederschlag gefunden. Von hier aus ist es gelungen, diese Auffassung wenigstens weitgehend in die Gesetzgebung hineinzutragen, so daß in dieser Zeit großangelegten Wiederaufbaues wenigstens etwas, ja sogar fühlbar viel von dieser christlichen Auffassung vom rechten Heime in unser Bauen hineingeströmt ist. — Das war bekanntlich nicht immer so. In der Vergangenheit, namentlich nach dem ersten Weltkrieg war der Wohnungsbau beinahe zu einem Monopol einer ganz anderen, der marxistisch-kollektivistischen Weltanschauung geworden. Die ungeheuren Mietskasernen jener Zeit legen davon Zeugnis ab. Eine besondere Freude war es, feststellen zu können, daß in diesen Fragen des richtigen Bauens die evangelische Seite mit der katholischen durchaus einig war, so daß unsere Forderungen vielfach gemeinschaftlich vorgetragen werden konnten.

Nun war schon wiederholt auf den Tagungen der kirchlichen Siedlungswerke gesagt worden, eigentlich müßte man doch einen Schritt weitergehen. Was nützt das schönste Siedlungshäuschen, wenn es der Siedler nicht bezahlen kann, weil er keinen Arbeitsplatz hat? Eigentlich müßte man Wohnung und Arbeitsplatz zusammen planen und zusammen verwirklichen.

Besondere Bedeutung gewann dieser Gedanke angesichts des Flüchtlingsproblems. Gerade den Heimatvertriebenen gilt es, ein wahres Heim, ein eigenes Stückchen Grund und Boden, aber dazu auch die Arbeitsmöglichkeit, und zwar eine möglichst gesicherte Arbeitsmöglichkeit zu bieten und ihnen so, soweit das menschenmöglich ist, zu einem neuen Heimatgefühl, einer inneren Zufriedenheit, einer neuen Verwurzelung zu verhelfen.

Das Flüchtlingsproblem ist nicht katholisch und nicht evangelisch. Es geht beide Kirchen in gleicher Weise an. So haben sich Kreise beider Konfessionen zu einer praktischen sozialen Arbeit zusammengeschlossen in der „Internationalen Gesellschaft für Christlichen Aufbau gemeinnützige G.m.b.H.“

Das Ziel dieser Gesellschaft ist die Schaffung neuer Kleinstädte, neuer industriegewerblicher Siedlungen. Man hält es nicht für richtig, das Flüchtlingsproblem durch eine weitere Aufblähung unserer Großstädte lösen zu wollen. Das wäre weder für unsere Städte gut noch für die Gesamtstruktur des Volkes, die eine möglichst wohl- ausgeglichene Verteilung aufweisen sollte, nicht Ballungen; vor allem aber nicht für die Heimatvertriebenen selbst, die damit in den Großstädten untergehen und weitgehend verproletarisiert würden, wie es ja leider vielfach schon geschehen ist. Man hält es darum für richtiger, neue Kristallisationspunkte zu entwickeln, sei es ganz neu — etwa auf ehemaligen „Munas“ (Munitionsanstalten), die den Vorteil bieten, daß hier bedeutende Werte in Form von Straßen, Kanalisation und vorhandenen